



Pressemitteilung

Hessens Jugendämter müssen Therapiekosten bei Legasthenie und Dyskalkulie zahlen.

Hess. Verwaltungsgerichtshof stärkt das Recht von Kindern
Nun steht es höchststrichtrich fest. Die Jugendämter Hessens müssen die Kosten für eine Legasthenie - oder Dyskalkulietherapie doch bezahlen , wenn die Kinder von einer seelischen Behinderung bedroht sind .

Eine Mutter hat te 2006 die Kostenübernahme für eine Therapie beim Jugendamt beantragt. Dieses lehnte die Übernahme mit Hinweis aus die VOLRR¹ ab. Die Schule müsse die Förderung übernehmen, so sähe es nach Auffassung des Jugendamtes die Verordnung angeblich vor. „Schüler, die in der Schule Förderung , Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz erhalten und die von verständnisvollen Lehrern unterstützt werden, haben weniger unter Folgeerscheinungen ihrer Defizite zu leiden“ sagt der Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen.

„Es gibt aber immer noch eine ganze Reihe von Kindern, die auf Grund Ihrer Teilleistungsstörung, von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Mangelndes Selbstwertgefühl, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Schulangst und Verlust der sozialen Bindungen, auch im familiären Bereich, kennen wir als Symptome“.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hatte im August 2008 die Rechtsauffassung des Jugendamtes bestätigt und dem Kind eine Eingliederungshilfe verweigert .

Falsch urteilten nun die Richter in Kassel. Liegen die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vor (§ 35a SGB VIII) und wird eine schulische Förderung nicht gewährt oder ist eine solche nicht ausreichend, muss das Jugendamt die Therapiekosten tragen. So entschied am 20. August 2009 der Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Rechtsanwältin Heike Bickel, Bad Homburg, die die Mutter im Berufungsverfahren vertrat, wertet dies als tollen Erfolg. Die Praxis der Jugendämter, den Eltern und deren Kindern die Hilfe zu versagen und sie alleine an die Schulen zu verweisen, muss nun ein Ende haben.

Eltern sollten die Anträge zur Übernahme der Therapiekosten stellen, wenn eine Legasthenie oder Dyskalkulie vorliegt, eine weitere Kinder- und Jugendpsychiatrische Störung vorliegt, und die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit mindestens 50 % Wahrscheinlichkeit droht.

Hess. VGH, Urteil v. 20. August 2009, Az.: 10 A 1874/08

¹ Verordnung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen.

**Frei zur Veröffentlichung:
Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V.,
Geschäftsstelle: Brückenauer Str. 11, 36391 Sinntal,
Tel.: 06664-911677
Email: info@lvi-hessen.de**

Sinntal, den 16.9.20